

## ORDNUNG

der Gemeinde Oststeinbek über die außerschulische Benutzung von Schulräumen und -anlagen

---

Aufgrund des § 56 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 6. April 1973 (GVOB1. Schl.-H. S. 89) wird folgende Ordnung erlassen:

### § 1

Die Schulräume und Anlagen stehen mit Vorrang der Nutzung durch die Grund- und Hauptschule zur Verfügung.

### § 2

Das Hausrecht auf dem Schulgrundstück und in den Schulgebäuden üben der zuständige Schulleiter oder von diesem Beauftragte (z. B. Hausmeister) für die Gemeinde Oststeinbek aus.

### § 3

Die Schulräume und Anlagen der Grund- und Hauptschule stehen unentgeltlich der Gemeinde Oststeinbek für gemeindl. Zwecke und der VHS Oststeinbek für Bildungszwecke zur Verfügung, wenn dadurch die schulische Benutzung nicht beeinträchtigt wird.

### § 4

Die Schulräume und Anlagen werden nur montags - freitags, längstens bis 22.00 h überlassen. Über Ausnahmen entscheiden der Bürgermeister und der Schulleiter.

### § 5

Die Schulräume und -anlagen der Grund- und Hauptschule Oststeinbek stehen anderen Organisationen, wie Parteien, Vereinen, Verbänden und anderen Veranstaltern auf Antrag nach Genehmigung des Bürgermeisters und des Schulleiters - unter Anwendung der Entgeltsordnung - zur Verfügung, soweit dadurch die schulische Benutzung nicht beeinträchtigt wird.

### § 6

Das Rauchen ist in den Schulräumen mit Ausnahme der Pausenhalle grundsätzlich verboten.

§ 7

Die Einrichtungsgegenstände in den Schulräumen sind nach Veranstaltungsschluß wieder so aufzuräumen, wie es die schulische Nutzung erfordert. Im allgemeinen so, wie sie vorgefunden wurden. Der Veranstalter hat für die Reinigung der Räume bis zum nächsten Gebrauch zu sorgen.

§ 8

Als Garderobenraum bei Veranstaltungen in der Pausenhalle dient bei Bedarf der obere Teil des Flures des angrenzenden Schulgebäudes. Der Garderobenraum ist durch Tische zu begrenzen.

§ 9

Der Ausschank und Verkauf von Spirituosen zu gewerblichen Zwecken ist in den Schulräumen verboten.

§ 10

1. Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters stattfinden, der das Gebäude als erster zu betreten und als letzter zu verlassen hat. Der Leiter der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Mitbenutzung bei dem Hausmeister über den Zustand des Schulgebäudes und die Beschaffenheit des Grundstücks sowie der Zugangswege zu informieren, um Mängel entsprechend beachten zu können.
2. Die Veranstalter haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, daß die Ordnung aufrechterhalten und die bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und anderen ordnungsgemäßen Vorschriften, die aus Anlaß der Benutzung zu treffen sind, erfüllt werden.
3. Die Schulräume werden beheizt, wenn die Wetterlage es erfordert. Ein Anspruch auf Beheizung besteht nicht, es sei denn, daß diese ausdrücklich zugesichert wird. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen und während der Zeit der Schulferien kann Heizung nicht unbedingt gefordert werden.

§ 11

1. Die Turnhalle und die Nebenräume, einschl. ihrer Einrichtung und Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

2. Die Einrichtungen und Geräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden.  
Eine nicht sportgerechte Benutzung ist untersagt. Die Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. an den Hausmeister zurückzugeben. Das Aufstellen von dem Benutzer gehörenden Geräten bedarf der Genehmigung des Schulleiters.
3. Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an der Turnhalle und deren Einrichtungen verursachen können. Alle Sportarten dürfen nur nach den Hallenregeln betrieben werden.
4. Die Spielfläche darf nur in Turnschuhen, die nicht auf der Straße getragen werden, oder barfuß betreten werden. Mit Straßenschuhen darf die Halle nur mit besonderer Erlaubnis betreten werden.

#### § 12

Die Schulräume sind nach Veranstaltungsschluß vom Veranstalter ordnungsgemäß zu verschließen. Die Schlüssel sind bei dem Hausmeister abzugeben.

#### § 13

1. Für bei außerschulischer Nutzung von Schulräumen und -anlagen entstandenen Sachschaden haftet in vollem Umfang der Veranstalter. Auf den Haftungsausschluß sind alle an der Veranstaltung teilnehmenden Personen hinzuweisen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gemeinde Oststeinbek von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlaß der Benutzung von Räumlichkeiten und der überlassenen Gegenstände von Dritten gestellt werden könnten.
2. Grundsätzlich haftet der Veranstalter für alle Personenschäden, welche ihm, den bei der Veranstaltung Mitwirkenden bzw. für ihre Durchführung von ihm entgeltlich oder unentgeltlich Beschäftigten, sowie allen sonstigen Teilnehmern an der Veranstaltung bzw. in unmittelbarem Zusammenhang mit ihr entstehen.

#### § 14

Die Entrichtung eines Entgelts für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und Anlagen entbindet den Veranstalter nicht von den Verpflichtungen dieser Benutzungsordnung.

#### § 15

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung können Veranstalter von der weiteren Nutzung der Schulräume und Anlagen ausgeschlossen werden.

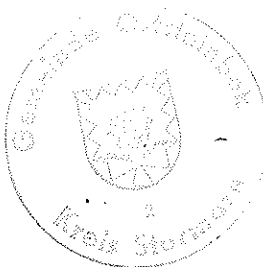
§ 16

Mit dem Antrag auf Überlassung von Schulräumen und -anlagen für außerschulische Nutzung wird diese Ordnung als verbindlich anerkannt. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Benutzungsgenehmigung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs einschl. eines Entgeltsbescheides.

§ 17

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oststeinbek, den 11. Mai 1977



Gemeinde Oststeinbek  
Der Bürgermeister

( Brüggmann )